

Vernehmlassungsversion vom 31. März 2023

Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Vorpraktikum in privaten Kindertagesstätten (NAV Kita)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 359 Absatz 1, 359a Absatz 1 und 360a Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes und der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt,

erlässt folgenden Normalarbeitsvertrag:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Räumlicher Geltungsbereich*

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das Gebiet des Kantons Luzern.

§ 2 *Persönlicher Geltungsbereich*

¹ Der Normalarbeitsvertrag gilt für alle Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Vorpraktikum, die das Erbringen von betreuerischen Arbeitsleistungen in privaten Kindertagesstätten beinhalten. Als Vorpraktikum gilt ein befristetes Anstellungsverhältnis mit Ausbildungscharakter im Sinne von §§ 7 und 8 und ohne direkten Bezug zu einer Ausbildung.

² Der Normalarbeitsvertrag gilt insbesondere nicht für nachfolgende Praktikumsverhältnisse:

- a. Praktika für die Zulassung branchenfremder Personen zur verkürzten Ausbildung Fachfrau und Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung (FABEK), EFZ,
- b. Praktika für die Zulassung einer tertiären Ausbildung,
- c. Praktika als Ausbildungsbestandteil während einer tertiären Ausbildung,
- d. Schnupperpraktika von maximal 5 Tagen,
- e. Sozialpraktika von einigen Wochen, beispielsweise in einer gymnasialen Ausbildung,
- f. Praktika, die als Integrationsmassnahme gemäss Artikel 14a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 absolviert werden,
- g. Praktika im Rahmen einer Massnahme gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002.

§ 3 *Betrieblicher Geltungsbereich*

¹ Als private Kindertagesstätte im Sinne von § 2 Absatz 1 gelten Einrichtungen, die

- a. Kinder bis zum Ende des Kindergartens betreuen,
- b. regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind,
- c. mehr als 5 Plätze anbieten und

d. nicht dem öffentlichen Recht unterstehen.

§ 4 *Abweichungen*

¹ Abreden, die zuungunsten der arbeitnehmenden Person von §§ 7, 8 und 9 des Normalarbeitsvertrages abweichen, sind nur im Rahmen der einschlägigen Rechtsordnung zulässig und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die generelle Wegbedingung der Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages ist nicht zulässig.

² Durch Abrede darf von § 11 nicht zu Ungunsten der arbeitnehmenden Person abgewichen werden.

³ Wurde nichts Abweichendes vereinbart, gelten unmittelbar die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages.

§ 5 *Vorbehalt und ergänzendes Recht*

¹ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964.

² Soweit die Parteien keine zulässigen schriftlichen Abreden getroffen haben, und dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen

- a. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911,
- b. des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964,
- c. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

§ 6 *Aushändigung des Normalarbeitsvertrages*

¹ Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Diese Pflicht besteht auch bei einer Änderung des Normalarbeitsvertrages.

2 Arbeitsverhältnis im Vorpraktikum

§ 7 *Aufgabenbereich und Begleitung*

¹ Der Aufgabenbereich umfasst die Mithilfe bei der Betreuung und Förderung der Kinder unter Anleitung sowie unter Aufsicht von Personal mit einer pädagogischen Ausbildung.

§ 8 *Gewährleistung des Ausbildungscharakters*

¹ Bestandteil eines Vorpraktikumsvertrages ist eine Übersicht mit klaren Zielsetzungen, Lernfeldern, Überprüfungskriterien sowie der Begleitung durch den Betrieb.

² Die arbeitnehmende Person hat in Absprache mit dem Betrieb Anspruch auf 5 besoldete, berufsbezogene Schnuppertage.

§ 9 *Probezeit und Kündigungsfrist*

¹ Als Probezeit gilt der erste Monat nach Stellenantritt.

² Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

³ Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur in gegenseitigem Einvernehmen oder aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden.

§ 10 *Dauer*

¹ Ein Vorpraktikum dauert grundsätzlich 6 Monate.

² Ein Vorpraktikum darf auf maximal 12 Monate verlängert werden, wenn der Betrieb der arbeitnehmenden Person verbindlich einen Ausbildungsplatz für das folgende Ausbildungsjahr zusichert. Die verbindliche Zusicherung eines anschliessenden Ausbildungsplatzes hat in der Regel bis spätestens 4 Monate nach Antritt des Vorpraktikums zu erfolgen.

³ Ohne Zusicherung eines anschliessenden Ausbildungsplatzes darf ein Vorpraktikum auf maximal 12 Monate verlängert werden, wobei nach Ablauf der sechsmonatigen Dauer des Vorpraktikums § 11 Absatz 3 gilt.

§ 11 *Lohn*

¹ Der Mindestlohn beträgt bei 13 Monatslöhnen und einem 100 % Pensum brutto 800 Franken pro Monat.

² Wird die Verpflegung im Betrieb bezogen, so ist diese nicht Bestandteil des in Absatz 1 festgelegten Mindestlohnes, sondern gilt als zusätzlicher Naturallohn.

³ Wird das Vorpraktikum ohne Zusicherung eines anschliessenden Lehrvertrages nach 6 Monaten verlängert oder wird mit einer arbeitnehmenden Person, die bereits ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Monaten absolviert hat, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, beträgt der Mindestlohn bei 13 Monatslöhnen und einem 100 % Pensum brutto 3'000 Franken pro Monat.

§ 12 *Anwendbarkeit*

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag ist ab seinem Inkrafttreten auf neue und ab diesem Zeitpunkt zu verlängernde Vorpraktikumsverhältnisse anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am ... in Kraft und gilt ab diesem Datum für drei Jahre. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: